

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1897.

I. Stück.

Ausgegeben und versendet am 11. Januar 1897.

1.

Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 2. Jänner 1897, Zl. 27873 ex 1896,

betreffend die Vergütung der Mittagskost für die auf dem Durchzuge
befindliche Militärmannschaft im Jahre 1897.

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium nach Maßgabe des §. 51 des Gesetzes vom 11. Juni 1879 (N.-G.-Bl. Nr. 93) die Vergütung, welche das Militär-Aerar in dem Zeitraume vom 1. Jänner bis 31. December 1897 für die der Mannschaft vom Officiers-Stellvertreter abwärts auf dem Durchzuge vom Quartierträger gebührende Mittagskost zu leisten hat, mit nachstehenden Beträgen für jede Portion festgesetzt:

Im Küstenlande und zwar: für die Stadt Triest mit dreißig fünfzehntel (30·5) Kreuzern; für die übrigen Marschstationen mit vierundzwanzig fünfzehntel (24·5) Kreuzern.

Dies wird in Befolgung des Erlasses des k. k. Landesverteidigungs-Ministeriums vom 29. December 1896, Z. 32084-6917 II b, hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der k. k. Statthalter:

Rinaldini m. p.

2.

Kundmachung der k. k. k.üstenländischen Statthalterei vom 2. Jänner 1897, Z. 27862 ex 1896,

betreffend die provisorische Feststellung der Landesumlagen in der
Markgrafschaft Istrien für das Jahr 1897.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 29. December 1896 allergnädigst zu genehmigen geruht, dass vorbehaltlich der verfassungsmässigen Genehmigung des Landesvoranschlages für das Jahr 1897 in Istrien die zur Deckung der Bedürfnisse beim Landesfonde erforderlichen Umlagen in dem für das Jahr 1896 festgesetzten Ausmaße provisorisch auch für das Jahr 1897 ausgeschrieben und eingehoben werden.

Es werden demnach in der Markgrafschaft Istrien auf Grund des Beschlusses des Landesauschusses in Parenzo vom 14. December 1896 nachstehende Landesumlagen für den Landesfond während des Jahres 1897 provisorisch zur Einhebung gelangen, und zwar:

1. ein 35%iger Zuschlag zu sämtlichen directen Steuern, mit Einschluss des außerordentlichen Staatszuschlages,
2. ein 100%iger Zuschlag zur Verzehrungssteuer von Wein und Fleisch,
3. eine Auflage von fl. 1.70 auf den Hectoliter Bier im Kleinverschleisse,
4. eine Auflage von fl. 10.02 auf die im Gesetze vom 18. Mai 1875, N.-G.-Bl. Nr. 84, Art. I, B, II. Abs. 1, angeführten gebrannten geistigen Flüssigkeiten, und von fl. 6.68 auf die in demselben Gesetze und Artikel im Absatz 2 bezeichneten Flüssigkeiten dieser Art, von jedem Hectoliter im Kleinverschleisse, mit der Beschränkung jedoch, dass die Einhebung der Auflagen auf Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten weder bei der Erzeugung noch bei der Einfuhr stattfinden darf, und dass der Branntwein in allen Fällen der Freiheit von der staatlichen Steuer nach §. 6 des Branntweingesetzes vom 20. Juni 1888, N.-G.-Bl. Nr. 95, auch von der Entrichtung der Landesauflage freizubleiben hat.

Dies wird in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 30. December v. J., Nr. 42867, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Der k. k. Statthalter:

Rinaldini m. p.

3.

Kundmachung der k. k. k.üstenländischen Statthalterei vom 4. Jänner 1897, Zl. 207,

betreffend die Feststellung der Landesumlagen für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. April 1897.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. December 1896 den Beschluß des Görzer Landtages vom 28. December 1896 allergnädigst zu genehmigen geruht, wornach in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. April 1897 zur Deckung der Landesbedürfnisse nachstehende Landeszuschläge und Auflagen in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca einzuheben sind, und zwar:

- a) ein 8%iger Zuschlag zur Gesamtvorschreibung der Grundsteuer,
- b) ein 12%iger Zuschlag zur Gesamtvorschreibung der Hauszins-, Hausclaffen-, Erwerb- und Einkommensteuer,
- c) ein 20%iger Zuschlag zur Verzehrungssteuer von Wein, Most und Fleisch,
- d) eine Auflage von 50 kr. per Hectoliter Bier im Kleinverschleiß,
- e) eine Abgabe von 18 kr. von den im Gesetze vom 18. Mai 1875, R.-G.-Bl. Nr. 84, Art. I, B. II, Abs. 1, und von 10 kr. von den in demselben Gesetze und Artikel, Abs. 2, bezeichneten gebrannten geistigen Flüssigkeiten von jedem Liter im Kleinverschleiß.

Die Einhebung der Auflage auf Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten darf jedoch weder bei der Erzeugung noch bei der Einfuhr stattfinden. Auch hat der Branntwein in allen Fällen der Befreiung von der staatlichen Steuer nach §. 6 des Branntweingesetzes vom 20. Juni 1888, R.-G.-Bl. Nr. 95, auch von der Entrichtung der Landesauflage frei zu bleiben.

Dies wird zu Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Jänner 1897, Nr. 62, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Der k. k. Statthalter:

Rinaldini m. p.

